

foodwatch e.v. · brunnenstraße 181 · d-10119 berlin

Deutscher Industrie- und  
Handelskammertag  
Herrn Dr. Martin Wansleben  
Per Fax vorab: 030 - 20308 – 1111  
Breite Straße 29  
D-10178 Berlin

Berlin, 25. März 2015

## **Erneute Aufforderung zur Fehlerkorrektur**

Sehr geehrter Herr Dr. Wansleben

mit einer Stellungnahme vom 17. März 2015 haben Sie auf unseren Brief vom 12. März 2015 reagiert, mit dem wir Sie zur Korrektur von Fehlinformationen zum geplanten Freihandelsabkommen TTIP aufgefordert und um Stellungnahme gebeten haben.

Sie schreiben darin, unsere Kritik sei „unbegründet“. Tatsächlich weisen Sie jedoch in Ihren Ausführungen selbst korrekt darauf hin, dass es sich bei den von Ihnen verbreiteten Zahlen bezüglich der möglichen Beschäftigungseffekte von TTIP um mögliche „Obergrenzen“ in den Einschätzungen einschlägiger Studien handelt. In den von uns kritisierten Textstellen machen Sie aus diesen „Obergrenzen“ jedoch Mindestangaben, in dem Sie von „*mindestens 100.000 neuen Arbeitsplätzen*“ (in Deutschland) sprechen. Eine solche Größenordnung findet sich selbst in den besonders ambitionierten Szenarien der Studien, auf die Sie sich beziehen, nicht als „Mindest“-Angabe. Die von Ihnen verbreiteten Informationen sind also nachweislich falsch.

Wir finden es äußerst befremdlich, dass der DIHK die Öffentlichkeit nicht nur auf diese Weise fehlinformiert, sondern es zudem ablehnt, eine Richtigstellung vorzunehmen. Sie unterlassen es ferner, Ihre Leser über die naturgemäßen Einschränkungen und Unsicherheiten der Studien und Studienszenarien zu informieren. Auch diese Vorenthaltung führt zu einer Manipulation der öffentlichen Debatte über TTIP.

Wir fordern Sie daher abermals auf, die genannten Textstellen zu korrigieren.

Bezugnehmend auf Punkt 3. in Ihrer Stellungnahme fordern wir Sie ferner auf, nicht länger den Eindruck zu erwecken, aus einem völkerrechtlichen Abkommen wie TTIP könnten keine Verpflichtungen für die Gesetzgeber bzw. keine Einschränkungen der Gesetzgebungsspielräume resultieren. Es ist unstrittig, dass das europäische

Sekundärrecht sowie nationale Gesetze nicht im Widerspruch mit völkerrechtlich bindenden Verpflichtungen stehen dürfen: Entsteht ein solcher Widerspruch, müssen Gesetze geändert werden bzw. dürfen nicht verabschiedet werden. Sollte dem DIHK an einer wirklich transparenten Information über TTIP gelegen sein, wäre es angezeigt, auf den Einfluss völkerrechtlicher Abkommen auf Gesetzgebung und Gesetzgebungsspielräume auch hinzuweisen. Dass die Gesetzgeber in Deutschland oder der EU formal für Gesetzesänderungen auch weiterhin wie bisher zuständig sein werden, ist eine rein formaljuristische Argumentation: Entscheidend ist die Information, dass aus einem völkerrechtlichen Vertrag die Verpflichtung zur Änderung von Gesetzen entstehen kann und künftige Gesetze im Einklang mit den Verpflichtungen aus dem Abkommen stehen müssen.

Wir bitten um Ihre Antwort bis zum 1. April.

Mit freundlichen Grüßen



Thilo Bode  
Geschäftsführer



Lena Blanken  
Kampagnen